



GEMEINDE
KÜRNBACH

SITZUNGSVORLAGE

Nr. 51/2024
23.07.2024
Az: 022.251
Bearbeiter: S. Kimmich

TOP Nr. 8 Wahl der Mitglieder des Ältestenrates

Anlagen:

Status: öffentlich nichtöffentlich

Gremium: Gemeinderat
 Technischer Ausschuss
 Verwaltungsausschuss

Beratungszweck: Beschluss Vorberatung Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Erhaltene Einzahlungen (Zuschüsse o.ä.)	Ansatz im Haushaltsplan	Jährliche Folgekosten der Maßnahme	Verfügbare Restmittel
		--		

Sitzungsverlauf:

I. Beschlussvorschlag

Die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates erfolgt in der Gemeinderatsitzung.

II. Sachstandsbericht

Gemäß § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Kürnbach bildet der Gemeinderat einen Ältestenrat. Dieser berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderates. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister. Weiterhin regelt § 2a der Geschäftsordnung des Gemeinderates, dass der Ältestenrat neben dem Bürgermeister aus vier Mitgliedern des Gemeinderats besteht, die durch Wahl bestimmt werden.

Für die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates finden die Vorschriften zur Besetzung der Ausschüsse entsprechend Anwendung:

Für die beschließenden Ausschüsse ist in § 40 Abs. 2 GemO ausgeführt:

„Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.“

Die zahlenmäßige Verteilung der Sitze auf die Wählervereinigungen stellt sich, auf Grundlage der generellen Sitz- und Mehrheitsverteilung der Sitze im Gemeinderat, wie folgt dar. Unter Berücksichtigung der Regelungen für die beschließenden Ausschüsse und bei Anwendung des Sainte-Laguë/Schepers Verfahrens, sofern keine Listenverbindungen gebildet werden, ergibt sich für die Besetzung des Ausschusses folgende Sitzverteilung.

FWV 5 Sitze (im Gemeinderat)
Liste 4 7 Sitze (im Gemeinderat)

Berechnungsschritte	FWV	Liste 4
: 1	<u>5</u>	<u>7</u>
: 3	<u>1,66</u>	<u>2,33</u>
: 5	1	1,4
: 7	0,71	1

Es stehen jeder Wählervereinigung zwei Sitze im Ältestenrat zu.

Im Gemeinderat ist über die Besetzung des Ältestenrates zu beraten und beschließen.